

Info: Auswandern & Migration in Belarus

Post by "Belarus.Andreas" of Apr 16th 2021, 7:07 pm

[andis](#)

Eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung dient lediglich dem Zwecke um den Antragsteller eine Zeit einzuräumen, in welcher alle Unterlagen und Behördengänge (siehe im ersten Beitrag) für die Beantragung einer Dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung zu ermöglichen. Eine Aufenthaltsgenehmigung wird jedoch nur ausgestellt, wenn eine Ehe besteht oder aber mindestens 150.000 € investiert wurde. Letzteres kann eine Investition in einer Staatlichen Organisation oder auch einer Immobilie sein, nur muss diese Gewinnertragend sein. Bedeutet, dass dadurch Einnahmen erzielt werden müssten, welches in Deinen Falle (als Wohnimmobilie) nicht der Fall wäre. Vor einigen Jahren gab es noch die Möglichkeit eine Aufenthaltsgenehmigung durch einfachen Immobilienerwerb zu erhalten. Dieses wurde aber schon vor Jahren abgeschafft, so dass nur noch die beiden o.g. Punkte (Ehe oder Investition) als Möglichkeit zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung übrig bleiben.

Das Merkblatt ist letztlich nichts anderes als ein einfaches gedrucktes Blatt Papier, auf welchen alle Notwendigkeiten aufgeführt sind, welche zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung notwendig sind. Die darauf dokumentierten Dokumente zum Immobilienerwerb (Kaufvertrag, Technischen Pass und Dokumente zum Haus/Wohnung/Grundstück), sind jedoch Abhängig vom Grund zur Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung (Ehe oder Investition), jedoch kein Zuspruch zum Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung. Denn eine Aufenthaltsgenehmigung durch einer Wohnimmobilie gibt es nicht!

Richtig ist aber, dass ohne ein Visum keine Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung möglich ist. Eine Pflicht zu einem Kartonumschlag gab es zu meiner Zeit damals aber nicht. Jedoch kann eines gleichen auch von Region zu Region oder von Stadt zu Stadt abweichen, da auch hier die Behörden teils andere Erforderlichkeiten erwarten.

Gruss,
Andreas